



Inhalt	Seite
21. Bekanntmachung	
Konzernabschluss 2017	69
22. Bekanntmachung	
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis.....	
und die Erteilung von Wahlscheinen.....	
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019.....	71
23. Bekanntmachung	
1. Nachtragssatzung der Stadt Schwerte.....	
für das Haushaltsjahr 2019	
vom 09.04.2019.....	74
24. Bekanntmachung	
V. Nachtrag	
vom 12.04.2019 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007.....	79
25. Bekanntmachung	
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Schwerte "Marktplatz" einschließlich der 1. und 2. Änderung.....	
- Satzung vom 11.04.2019.....	81
26. Bekanntmachung	
Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 10.05.2019 bis zum 11.05.2019 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste	85
27. Bekanntmachung	
III. Nachtrag vom 12.04.2019	
zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015	89
28. Bekanntmachung	
X. Nachtrag vom 12.04.2019	
zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif	
für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990.....	92

AB_190417.DOC

29. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches.....95

21. Bekanntmachung

Konzernabschluss 2017

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 04.04.2019 über den Konzernabschluss zum 31.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2017 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Konzernlageberichtes wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 17.12.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den vom Sondervermögen Bäder Schwerte, Schwerte, aufgestellten Konzernabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, – bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzernkapitalflussrechnung und Konzerneigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von

Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Schwerte, 05.04.2019

Sondervermögen Bäder Schwerte
Die Betriebsleiterin

gez.
Brennenstuhl

22. Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Schwerte

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Im Bürgersaal des Rathauses I (barrierefrei), Rathausstr. 31 58329 Schwerte,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens

am **10. Mai 2019 bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Stadt Schwerte, Rathaus I, Bürgersaal (barrierefrei), Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Unna

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Schwerte, 15.04.2019

Die Gemeindebehörde
Stadt Schwerte 12-91-5010 Der Bürgermeister
gez. Dimitrios Axourgos

23. Bekanntmachung

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2019

1. Nachtragssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2019 vom 09.04.2019

Aufgrund des § 81 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 27.02.2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 27.09.2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	127.561.700	5.326.800		132.888.500
Aufwendungen	127.187.600	2.347.400		129.535.000
Finanzplan				
<u>aus der laufenden</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	123.778.500		157.100	123.621.400
Auszahlungen	120.341.500	649.200		120.990.700

<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	5.217.800		1.048.900	4.168.900
Auszahlungen	9.920.200	17.110.900		27.031.100
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	6.344.400	18.159.800		24.504.200
Auszahlungen	4.553.000		83.000	4.470.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.702.400 EUR um 10.669.800 EUR erhöht und damit auf 15.372.200 EUR festgesetzt.

§ 2a (neu)

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf 7.490.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.084.000 EUR um 7.796.000 EUR erhöht und damit auf 17.880.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 374.100 EUR um 2.979.400 EUR erhöht und damit auf 3.353.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Bestimmungen zum Haushaltssanierungsplan (HSP) werden nicht geändert.

§ 8

Nummer 2.5 erhält folgende neue Fassung:

„Stehen dem Bruttobetrag der über -/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter gegenüber, unterliegt lediglich der verbleibende Nettobetrag den Entscheidungszuständigkeiten des § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW i. V. m. § 8 Nummern 2 – 2.4 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte.

Der durch Zuwendungen oder Beiträge Dritter gedeckte Anteil unterliegt den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 8 Nummer 1.7 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte.“

Nummer 2.5 (alte Fassung) wird zur Nummer 2.6 und Nummer 2.6 (alte Fassung) wird zur Nummer 2.7. Die Inhalte bleiben unverändert.

§ 9

Nummer 1.3 wird wie folgt ergänzt:

„Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 5.000.000 EUR.

Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 GemHVO NRW i. V. m. § 8 Nummer 1.7 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte unterliegen.“

Nummer 1.4 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bleiben gem. § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW von der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung unberührt.“

§ 10

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

2. „Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden.

Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen“.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen vom 09.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2019, Aktenzeichen III/20-20-0103-6 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 19.01.2019, Aktenzeichen 31.21.12.16 erteilt worden.

Auslegung zur Einsichtnahme

Die Nachtragssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

dienstags von 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vom 09.04.2019 mit Anlagen stimmt mit dem am 27.02.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 09.04.2019

gez.
Axourgos
Bürgermeister

24. Bekanntmachung

V. Nachtrag

vom 12.04.2019 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW Seite 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I Seite 1206) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 erlassen.

§ 1

§ 1 Absatz 3 (Sachlicher Geltungsbereich) der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte wird gestrichen.

§ 2

Der Gebührentarif zu § 6 der Satzung über die Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte wird wie folgt geändert:

Neu eingeführt wird die Tarifstelle:

5.5 Durchführung einer Kirmes 2.000,00 €

§ 3

Der V. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 31.10.2007 tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende V. Nachtrag vom 12.04.2019 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. V. Nachtrag vom 12.04.2019 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 stimmt mit dem am 10.04.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 12.04.2019

gez.
Axourgos
Bürgermeister

25. Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Schwerte “Marktplatz“ einschließlich der 1. und 2. Änderung - Satzung vom 11.04.2019

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt Schwerte den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Schwerte “Marktplatz“ einschließlich der 1. und 2. Änderung gefasst.

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 84 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 44 “Marktplatz“ einschließlich der 1. und 2. Änderung sowie die Begründung zur Aufhebung können gem. §10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereit gehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan einschließlich der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/44

Schwerte, 11.04.2019
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Schwerte "Marktplatz" einschließlich der 1. und 2. Änderung vom 11.04.2019 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

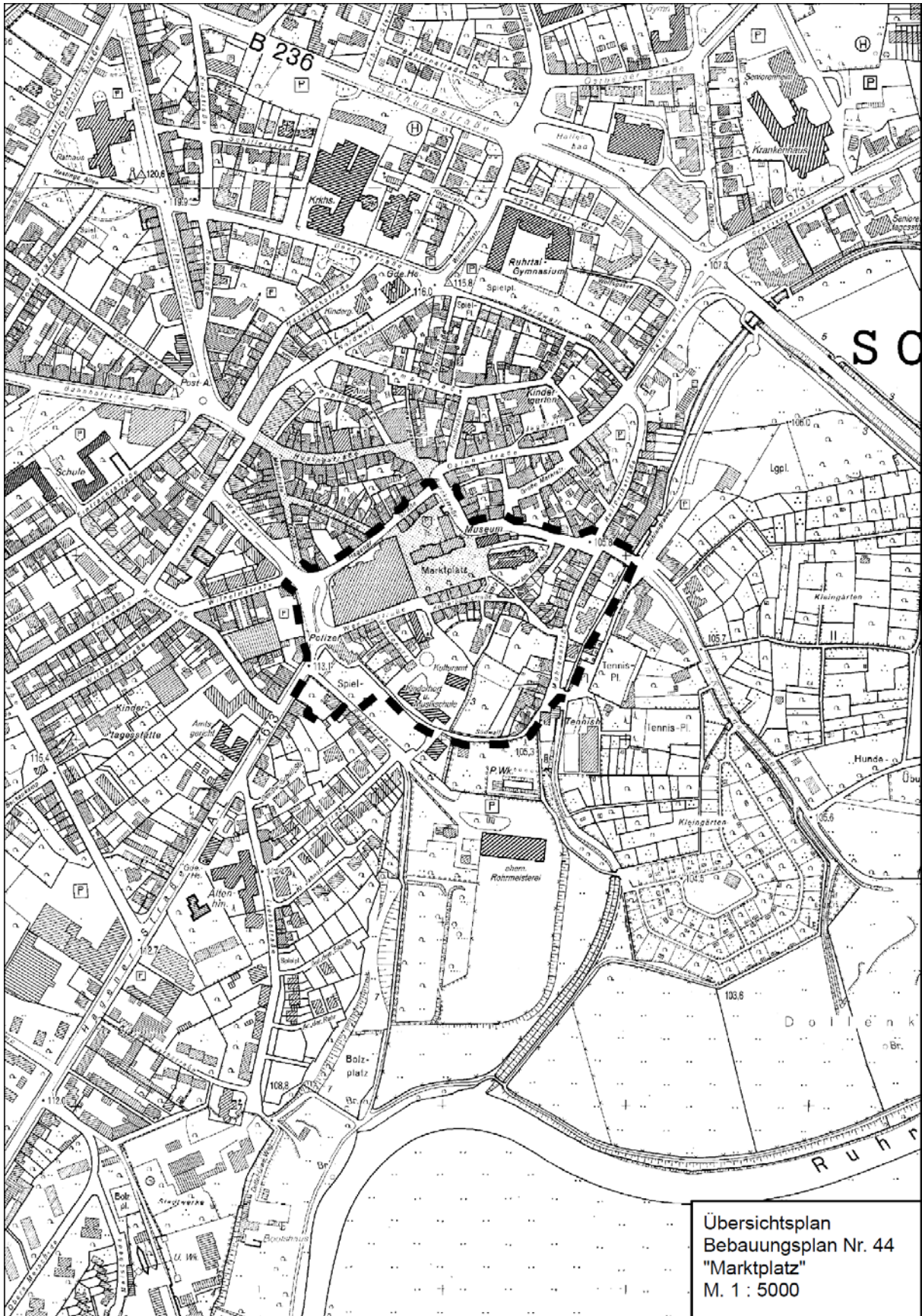
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 11.04.2019
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



26. Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 10.05.2019 bis zum 11.05.2019 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende Allgemeinverfügung:

1. Aufenthaltsverbot für Personen

Im Bereich der Grünfläche zwischen der Straße Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 (s. Lageplan) ist vom 10.05.2019 bis zum 11.05.2019 der Aufenthalt von Personen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.

2. Platzverweisung und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu Nummer 1 wird eine Platzverweisung ausgesprochen, die nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

Für den Fall, dass der Platzverweisung nicht Folge geleistet wird, drohe ich zudem ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro an.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

5. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Die Verfügung nebst Begründung kann zudem montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Schwerte, Ordnungsamt, Zimmer 123, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Begründung zu 1.:

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts gefährdet sind.

Insbesondere sind Personen dadurch aufgefallen, dass sie in der Regel in Gruppen auftreten und Alkohol konsumieren. In der Vergangenheit kam es durch Personengruppen, die sich im Bereich der Grünfläche zwischen Mühlendamm und den Gebäuden Im Wiesengrund 41/43 aufgehalten haben, immer wieder zu erheblichen Lärmbelästigungen, auch in der durch das Landes-Immissionsschutzgesetz festgeschriebenen Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Darüber hinaus verursachten diese Personengruppen eine erhebliche Verunreinigung des Weges, des angrenzenden Wäldchens und des Wannebachs, der den genannten Bereich durchfließt. Verstärkt wurde dieses Fehlverhalten, wenn das Feuerwehrfest der Löschgruppe Ergste stattgefunden hat. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit besteht die Gefahr, dass diese Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch wieder beim am 10. und 11.05. stattfindenden Feuerwehrfests der Löschgruppe Ergste auftreten werden und eine weitere Eskalation nicht zu verhindern ist. Hier ist die Ordnungsbehörde aufgefordert, präventiv tätig zu werden.

Die Ordnungsbehörde hat bei der Anordnung des Aufenthaltsverbotes ein Ermessen. Das zeitlich befristete Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist geeignet, um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Eine andere, gleichfalls mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich, zudem besteht in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Personen aller Altersgruppen die Möglichkeit, den genannten Bereich zu durchqueren und sich dort aufzuhalten. Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Nachtruhe und dem ungehinderten Betreten des genannten Bereiches muss das private Interesse zurückstehen, sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im genannten Bereich aufzuhalten.

Aus diesem Grund ist während des Feuerwehrfestes der Feuerwehr Löschgruppe Ergste, das in unmittelbarer Entfernung am 10. + 11.05.2019 stattfindet, der Aufenthalt von Personen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr im Bereich der Grünfläche zwischen der Straße Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 (siehe Lageplan) verboten.

Begründung zu 2.:

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, eine Platzverweisung zu erteilen und diese gegebenenfalls auch durch Ingewahrsamnahme im Rahmen des unmittelbaren Zwanges durchzusetzen. Der unmittelbare Zwang ist als einziges Mittel geeignet, eine Platzverweisung durchzusetzen, da die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht die umgehende und nachhaltige Beseitigung der Störung gewährleisten kann.

Die Anordnung der Platzverweisung beruht auf § 24 Nr. 13 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 25.07.2003 (GV. NRW Seite 441) in der zurzeit geltenden Fassung, die des unmittelbaren Zwangs auf §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW Seite 156) in der zurzeit geltenden Fassung.

Angesichts der weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist es geboten, Zwangsmittel anzudrohen. Bei Erzwingung einer Unterlassung – wie vorliegend – kann neben der Erteilung einer Platzverweisung, die nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann, ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 57 Abs. 3 Satz 2 VwVG NRW).

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes wurde sowohl die – nicht unerhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch die anzunehmenden Vermögensverhältnisse der Betroffenen berücksichtigt.

Begründung zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Leben beteiligter und unbeteiligter Personen (hier: Schutz der Nachtruhe) sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse am uneingeschränkten Aufenthalt im genannten Bereich zurücktreten.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung und damit die Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt insoweit das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Schwerte, 11.04.2019

gez.
Axourgos
Bürgermeister

- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -

Die vorstehende Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 10.05.2019 bis zum 11.05.2019 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat diese Allgemeinverfügung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gem. § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.04.2019

gez.
Axourgos
Bürgermeister

27. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 12.04.2019 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015

Präambel

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW Seite 313) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 10.04.2019 folgenden III. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 (Anzeigespflicht und Bestattungszeit) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 7

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht an dieser nachzuweisen. Sollte der/die ursprüngliche Nutzungsberechtigte verstorben sein, ist ein/eine Nutzungsnachfolger/in zu benennen. Sollte dies nicht vor der Bestattung erfolgen, kann diese auf der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ausgeführt werden. Gleiches gilt für Reihen- und Urnenreihengrabstätten.

§ 15 (Aschenbeisetzungen) Absätze 1, 3 und 7 werden wie folgt geändert, Absatz 8 wird ergänzt:

§ 15

Aschenbeisetzungen

(1) Aschereste dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Anonymen Urnengrabstätten
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahmen von Reihengrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- f) Urnenerdröhrengabstätten

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten mit einer Grabfläche von grundsätzlich 1,0 x 1,0 m oder 0,8 x 1,25 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu

zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse dies zulassen und die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Für jede dieser zusätzlichen Beisetzungen muss ein zusätzliches Belegungsrecht erworben werden. Dieses Belegungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Selbiges gilt für zusätzliche Belegungsrechte gem. §15 Abs. 5 dieser Satzung.

(7) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen kein Nutzungsrecht erworben wird. Die Grabgestaltung wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

Jede Grabstelle wird mittels einer Grabplatte gekennzeichnet, welche mit dem Namen des Verstorbenen versehen wird. Jeglicher Grabschmuck ist untersagt und wird seitens der Friedhofsverwaltung entfernt.

(8) Grabstätten für Urnenerdröhren sind bestimmte Grabstätten, welchen an Bäumen oder in Rasenflächen gelegen sind. Ein Nutzungsrecht wird auf Antrag für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen. In einer Urnenerdröhre können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

§ 2

Dieser III. Nachtrag tritt am 01.05.2019 in Kraft.

- Bekanntmachungsanordnung -

Der vorstehende III. Nachtrag vom 12.04.2019 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. III. Nachtrag vom 12.04.2019 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 stimmt mit dem am 10.04.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 12.04.2019

gez.
Axourgos
Bürgermeister

28. Bekanntmachung

X. Nachtrag vom 12.04.2019 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990

Auf Grund der §§ 7, 10 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgenden X. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 beschlossen:

§ 1

Der Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt:

1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen

- 1.1 Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer **67,- €**

2. Bestattungsgebühren

2.1 Sargbeisetzungen in einem Wahl-/Reihengrab

- a) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab **1.062,- €**
b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr **531,- €**

2.2 Urnenbeisetzungen

- a) in einem Urnenreihengrab **267,- €**
b) in einem Urnenwahlgrab / Urnenerdröhre **331,- €**
c) in einem Urnengemeinschaftsfeld **267,- €**

3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

3.1 Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -

- Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an **1.428,- €**

3.2 Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **714,- €**

3.3 Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -

für alle Personen 1.713,- €

Urnengräber

3.4

a) Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit - 1.129,- €

b) Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit – 1.397,- €

Für jede weitere Urnenbeisetzung sind 50 % des maßgeblich höheren Satzes zu entrichten.

c) Gemeinschaftsfeld – 25 Jahre Nutzungszeit 1.162,- €

(inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)

d) anonyme Bestattung 1.162,- €

(inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)

e) Urnenerdröhre 1.479,- €

4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen

4.1 Ausbetten

a) für eine Leiche von Personen über 5 Jahren 852,- €

b) für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren 451,- €

c) eines Aschenrestes 107,- €

4.2 Wiederbestattungsgebühren

a) für eine Leiche von Personen über 5 Jahren 426,- €

b) für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren 223,- €

c) eines Aschenrestes 54,- €

5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1. Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten 218,- €

2. Orgelbenutzung 20,- €

6. Genehmigungsgebühr für Grabmale

1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines liegenden Grabmals 66,- €

2. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines stehenden Grabmals 79,- €

3. Genehmigungsgebühr Einfassung **66,-€**

7. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende **38,-€**

2. Gebühr für die Umschreibung eines Nutzungsrechtes **15,-€**

3. Gebühr für Pflege einer noch nicht abgelaufenen Grabstelle je Jahr **84,-€**

§ 2

Dieser X. Nachtrag tritt am 01.05.2019 in Kraft.

- Bekanntmachungsanordnung –

Der vorstehende X. Nachtrag vom 12.04.2019 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif

für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. X. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 stimmt mit dem am 10.04.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 12.04.2019

gez.
Axourgos
Bürgermeister

29. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300452067, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

